

MOVING International Road Safety Association e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "MOVING International Road Safety Association e. V."
- (2) Der Verein ist unter der VR 31089 beim Vereinsregister am Amtsgericht Charlottenburg, Berlin (Deutschland), in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung von Erziehung und Bildung sowie Unfallverhütung in den Bereichen Verkehrssicherheit, Verkehrsschulung und Verkehrserziehung nebst dem damit verbundenen Ausbildungs- und Prüfungswesen in Europa und weltweit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verbreitung des Fachwissens aus Wissenschaft und Forschung mit dem Ziel der weiteren Professionalisierung der Verkehrserziehung und -ausbildung, durch die Initiierung des Austauschs zwischen Organisationen, Unternehmen, Verbänden, Politik und Verwaltung, z. B. mittels Durchführung von themenbezogenen Kongressen sowie durch die Unterstützung von Maßnahmen in den Bereichen Verkehrssicherheit, Verkehrsschulung und Verkehrserziehung, beispielsweise durch die Auslobung von Preisen für Projekte.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2011.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Organisationen, Unternehmen, Behörden und Einzelpersonen werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und in dessen Bereich tätig sind.
- (2) Mitglieder des Vereins sind Vollmitglieder, Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder:

- a) Vollmitglieder sind in der Regel Fachverlage gemäß § 2 (s. o.) oder Unternehmungen, die im Bereich der Fahrerlaubnisausbildung tätig sind, wie Fahrschulen oder Fahrschulunternehmen.
 - b) Assoziierte Mitglieder sind in der Regel im Bereich der Verkehrssicherheit tätige Institutionen (öffentliche, private, PPPs), welche die Ziele des Vereins unterstützen.
 - c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, deren Prestige und Arbeit zur Entwicklung und Förderung des Vereins beigetragen haben und die deshalb diese besondere Auszeichnung verdienen. Ehrenmitglieder können nicht zeitgleich außerdem Voll- oder Assoziiertes Mitglied sein. Die Ernennung eines Vollmitglieds zum Ehrenmitglied lässt dessen Stimmrecht unberührt.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrags. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch das Ehrenmitglied.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Ende des Geschäfts- oder Verwaltungsbetriebs des Mitglieds, insbesondere im Rahmen einer Geschäftsaufgabe, Liquidation oder Insolvenz bzw. mit dem Tod bei Einzelmitgliedern;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an das Präsidium; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4 Abs. (5).
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder innerhalb des Vereins wiederholt Unfrieden gestiftet hat oder ein sonstiger wichtiger Grund für ihren Ausschluss vorliegt, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Während des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Präsidium einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

(1) Vollmitglieder

a) haben folgende Rechte:

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und hier ihr Stimmrecht auszuüben;
- an den Tagungen, Konferenzen und allen anderen vom Verein organisierten offenen wie geschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen;
- stets über die aktuelle Gesamtfinanzsituation des Vereins in spezifischer Aufschlüsselung (Ausgaben Miete, Dienstreisen, Catering etc.) informiert zu werden: Jahresübersicht, Jahresabschluss.

b) haben folgende Pflichten:

- ihren Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
- der Würde des Vereins keinen Schaden zuzufügen;
- die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten;
- aktuelle relevante verwaltungspolitische Auskünfte über die Straßenverkehrserziehung und die Organisation von Fahrerlaubnis-Ausbildung sowie Fahrerlaubnis-Prüfung zu geben. Sofern zwei oder mehr Vollmitglieder aus ein- und demselben Staat stammen, bestimmen diese selbst, wer für die Mitteilung solcher Auskünfte an Präsidium und Vollmitgliedschaft verantwortlich ist.

(2) Assoziierte Mitglieder

a) haben folgende Rechte:

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort gegebenenfalls das Wort zu ergreifen, ohne das Stimmrecht zu besitzen;
- an den Tagungen, Konferenzen und allen anderen vom Verein organisierten offenen Veranstaltungen teilzunehmen;
- vom Verein auf Anfrage eine Kopie aller von ihr durchgeführten Ausarbeitungen zu erhalten – es sei denn, das Präsidium entscheidet und beschließt fallweise, dass derartige Studien der

Geheimhaltung unterliegen und nur Vollmitgliedern zugänglich gemacht werden dürfen.

b) haben folgende Pflichten:

- der Würde des Vereins keinen Schaden zuzufügen;
- die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten; Auskünfte zu erteilen, die für die Ziele und Aktivitäten von MOVING relevant sind.

(3) Ehrenmitglieder

a) haben folgende Rechte:

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort gegebenenfalls das Wort zu ergreifen, ohne das Stimmrecht zu besitzen;
- an den Tagungen, Konferenzen und allen anderen vom Verein organisierten offenen Veranstaltungen teilzunehmen;
- vom Verein auf Anfrage eine Kopie aller von ihr durchgeführten Ausarbeitungen zu erhalten – es sei denn, das Präsidium entscheidet und beschließt fallweise, dass derartige Studien der Geheimhaltung unterliegen und nur Vollmitgliedern zugänglich gemacht werden dürfen,

b) haben folgende Pflichten:

- der Würde des Vereins keinen Schaden zuzufügen;
- die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten;
- Auskünfte zu erteilen, die für die Ziele und Aktivitäten von MOVING relevant sind.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Präsidium eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und das Präsidium über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(5) Im Beitrittsjahr können die aktiven und passiven Mitgliedsrechte erst nach erstmaliger Entrichtung des Mitgliedsbeitrags (§ 10) wahrgenommen werden.

§ 6 Organe; Sprachen

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) das Präsidium (§ 26 BGB),
 - b) die Geschäftsführung (§ 30 BGB),
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Kommunikation des Vereins erfolgt in der Regel auf Englisch oder Deutsch. Mitgliederversammlungen und Vereinsschlussverfahren haben in deutscher Sprache zu erfolgen, sofern sich nicht das Präsidium und die Mitgliederversammlung einstimmig auf eine andere Sprache einigen.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist der Vereinsvorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches/BGB.
- (2) Das Präsidium des Vereins besteht aus einem Präsidenten. Zusätzlich können bis zu drei Vizepräsidenten als weitere Präsidiumsmitglieder gewählt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Präsident kann den Verein unabhängig von der Größe des Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten. Vizepräsidenten können den Verein gerichtlich und außergerichtlich nur zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied vertreten.
- (3) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds wählen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Das Präsidium kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers ist beschränkt auf die laufenden Geschäfte des Vereins. Bei der Bestellung ist der Wirkungskreis konkret festzulegen, ebenso wie die Vertretungsbefugnis für den Verein in diesem Wirkungskreis. Seine Vertretungsmacht erfasst nicht:
 - a) die Veräußerung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens des Vereins;

- b) die Gründung oder Schließung von Standorten;
 - c) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung oder erhebliche Veränderung von Gebäuden;
 - d) Abschluss oder Änderung von Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Verträgen über Dauerschuldverhältnisse, soweit diese jeweils eine Laufzeit von 12 Monaten oder einen Gesamtwert von 5.000,- € übersteigen;
 - e) grundsätzliche Änderungen der organisatorischen Struktur des Vereins;
 - f) die Festlegung von politischen Positionen des Vereins;
 - g) die Einstellung oder Kündigung von Mitarbeitern und den Abschluss oder die Kündigung von Anstellungsverträgen mit Führungskräften;
 - h) Erteilung oder Entzug von Prokuren oder anderen besonderen Vollmachten;
 - i) die Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten sowie den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 5.000,- € übersteigt;
 - j) die Aufnahme und Gewährung von Krediten, soweit diese nicht banküblich sind oder eine Summe von 10.000,- € pro Geschäftsjahr übersteigen;
 - k) die Bestellung von Sicherheiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft.
- (4) Das Präsidium ist verpflichtet, die besonderen Vertreter und ihre Vertretungsbefugnis zum Vereinsregister anzumelden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen – beginnend mit dem Tag der Versendung der Einladung – durch persönliche schriftliche Einladung an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder oder an eine vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse einzuberufen. Ort, Termin und Form der Abhaltung der Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium. Ferner hat das Präsidium die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Präsidium eingehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell als Video- bzw. Telefonkonferenz oder als Hybridveranstaltung abgehalten werden. Sämtliche oder einzelne

Rechte können dann ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums und dessen Entlastung;
 - c) Wahl des Präsidiums;
 - d) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrags und dessen Höhe;
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung sowie Auflösung oder Verschmelzung des Vereins;
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch das Präsidium.
- (4) Das Präsidium hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Präsidium spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident (Versammlungsleiter), im Fall seiner Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nicht zwingend etwas Anderes vorschreibt. Eine Stimmabgabe von nicht anwesenden Mitgliedern ist möglich, wenn sie durch eine entsprechende Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen wird (Stimmrechtsvollmacht). Der Übertrag ist schriftlich oder elektronisch vor Beginn der Versammlung dem Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter auszuhändigen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt durch Beschluss die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest. Unabhängig davon können auf freiwilliger Basis zusätzliche Zahlungen geleistet werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Auflösung und Verschmelzung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins sowie seiner Verschmelzung mit anderen oder Überführung seines Vermögens auf andere Organisationen bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 17.Dezember 2023

Jörg-Michael Satz

Präsident der MOVING International Road Safety Association e. V.